

Der Berner Aargau im bernischen Regionbuche von 1782/84

Autor(en): **Boner, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **76 (1964)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-68063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Berner Aargau im bernischen Regionbuche von 1782/84

Herausgegeben von Georg Boner

Einleitung

Anderthalb Jahrzehnte vor seinem Untergang hat das alte Bern in seinem Regionbuche eine Übersicht über sein gesamtes, vom Unterlauf der Reuß bis an den Genfersee reichendes Staatsgebiet zu schaffen beschlossen, eine Übersicht zunächst über die politische und kirchliche Verfassung, dann über die Grenzen der einzelnen Oberämter, Gerichte, Gemeinden und Kirchspiele, über die vorhandenen Schulen, über Waldungen, Gewässer, Brücken, Stege und Fähren und über alle bestehenden, selbst die kleinsten Siedelungen. Es war eine genaue amtliche Bestandesaufnahme unmittelbar vor dem – damals allerdings noch kaum geahnten – Abschluß einer Staatsentwicklung von nahezu fünf Jahrhunderten¹.

Praktische Bedürfnisse der staatlichen Verwaltung insbesondere haben den Anstoß zur Erstellung dieses Regionbuches gegeben. Es bestand zwar ein älteres Regionbuch. Aber schon längst war den Gnädigen Herren bekannt, «wie undeutlich und wie defectuos das in der Canzley aufbehaltene Regionen-Buch sich befinde»; schon längst hatten sie den Wunsch gehegt, dasselbe möchte verbessert werden. Um so größer war ihr Vergnügen, als Staatsschreiber JOHANN RUDOLF MUTACH² am 15. Oktober 1781 in der Kleinratssitzung³ vorbrachte, daß er sich dieser Sache angenommen und den Ohmgeltner RYHINER, dessen Erfahrung und ausgedehnte Kenntniss in geographischen Wissenschaften den Ratsherren besonders wohlbekannt sei, für die Ausführung der Arbeit habe gewinnen können. Der Rat nahm dieses Anerbieten mit Dank an und ermächtigte den Staatsschreiber, «ihme Herrn Ryhiner zu dem Ende

¹ Vgl. E. BUCHER, Die bernischen Landvogteien im Aargau (*Argovia* 56, Aarau 1944), S. 64 ff.: Das Regionbuch – eine Bilanz.

² JOHANN RUDOLF MUTACH (1729–1793), Ratsschreiber seit 1771, Staatsschreiber 1772–1784, als Landvogt nach Wangen 1784, des Kleinen Rats 1789.

³ Staatsarchiv Bern, Ratsmanuale, Band 360, S. 320 f. (1781 X.15.).

mit Aberlassung der erforderlichen Circularschreiben an die Herren Amtleuth unter meiner Gnädigen Herren Nahmen, Gestattung eines Copisten und Handreichung mit allen nöhtigen Subsidiën bestens behöflich zu seyn, damit diß Werk so vollkommen als möglich gemacht werden könne». Am gleichen Tag erhielt auch RYHINER eine entsprechende Mitteilung.

JOHANN FRIEDRICH RYHINER, der genannte Ohmgeltner, war der am 2. Januar 1732 zu Bern geborene Sohn des JOHANN FRIEDRICH RYHINER (1691–1765, † als Venner) und der ELISABETH geb. LOMBACH. 1765 war er, nachdem er seit 1752 auf der Kanzlei beschäftigt gewesen war, als Nachfolger seines Vaters in den Großen Rat eingetreten, verwaltete von 1773 an ein Jahrzehnt lang das Amt eines Ohmgeltners auf dem Land, im inneren Distrikt, dann von 1783 bis 1788 dasjenige des Berner Stiftschaffners. 1788 wurde er Mitglied des Kleinen Rats, dem er offenbar bis zum Umsturz von 1798 angehörte. Von 1789 bis 1793 bekleidete er das hohe Amt eines Venners. Er starb am 20. Januar 1803. Seine Ehe mit SOPHIE VON MÜLINEN blieb kinderlos⁴. Über sein Leben wissen wir leider sonst nicht viel, namentlich auch nichts über seine Ausbildung, die eine tüchtige gewesen sein muß.

Die Unterlagen für das neue Regionbuch sollten durch eine einläßliche, wohldurchdachte Umfrage bei weltlichen Amtleuten und den Pfarrern beschafft werden. Das war jedenfalls der am ehesten zum Ziele führende Weg. Viel hing dabei schon von der Festlegung der Fragen und ihrer Formulierung ab, ebenso von den zu gebenden Instruktionen. Diese und zugleich die Fragebogen oder Tabellen, beide offenbar von RYHINER entworfen, lagen zu Anfang Februar 1782 vor. Die eine der beiden Instruktionen⁵ hat folgenden Wortlaut:

⁴ a. a. O., Bürger-, Tauf- und Sterberödel; Oster-Bücher F und G; gedruckte Regimentsbüchlein. Freundliche Auskünfte der Bürgerbibliothek Bern.

⁵ a. a. O., Inneres (18./19. Jahrhundert), Statistik, Mappe III/1 (Materialien zum Regionbuch, Band I).

Instruktion
für die Herren Pfarrer, zu Verfertigung eines neuen
Region-Buchs, und der darzu benöthigten Tabellen,
für ihres Kirchspiel

Die erste Colonne soll dienen die Numero beyzufügen.

Die zweyte Colonne soll enthalten die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörigen Örter, bewohnten und unbewohnten Habitationen, welche einen besonderen Namen haben, ohne Ausnahme. Hierbey werden die Herren Pfarrer insbesondere ersucht, auf die Rechtschreibung der Namen alle mögliche Sorgfalt zu verwenden, auch kein Ort zu vergessen.

Die dritte Colonne ist der Qualität des Orts gewidmet, und darinn zu bemerken, ob der Ort eine Stadt, Flecken, Pfarrdorf, Filialdorf, Dorf, Hoof, Schloß, Wirthshaus, Pintenschenke, Baadhaus, Mühle, einzelnes Haus, Landhaus, alte Rudera, oder was es sonst immer seyn möchte.

In die vierte Colonne ist einzutragen, unter welchem Amtsmann das Criminalgericht des Orts stehe.

In der fünften Colonne ist zu bemerken, zu welcher Gerichtsstelle das Civile des Orts gehöre.

In der sechsten Colonne ist zu vermelden, zu welcher Gemeinde der Ort gehöre.

In der siebenden Colonne ist einzuschreiben, unter welchem Amtsmann das Militare stehe.

In der achten Colonne ist einzutragen, zu welchem Regiment der Ort seine Mannschaft abgebe.

Zu Ende der Tabellen, oder auf den leeren Seiten, werden die Herren Pfarrer annoch folgende Berichten zu ertheilen ersucht:

1. Unter welchem Amtsmann das Chorgericht des Kirchspiels stehe; welcher Unterbeamtete in Abwesenheit des Amtsmanns das Präsidium führe; ob der Herr Pfarrer der Aktuarius seye, oder ein besonderer Sekretarius vorhanden.

2. Wie stark das Chorgericht an Gliedern sey.

3. Wenn eine Filialkirche vorhanden, welche Nro. der Örter zu der Mutterkirche und welche an die Filialkirche gewiesen seyen.

4. Wenn etwann eine Kapelle vorhanden, darinn zu gewissen Zeiten besonderer Gottesdienst verrichtet wird, welche Nro. der Orten dahin gehören.

5. Wer der Collator sey, und welcher Amtsmann die Einpräsentation verrichte.

6. Wie viel Schulen in dem Kirchspiel vorhanden, wo sie angelegt sind, und welche Nro. der Örter zu jeder Schule gehören.

Damit die Herren Pfarrer desto leichter die militärischen Fragen zu Ausfüllung der siebenden und achten Colonne beantworten können, so werden sie begwältiget, die Trüllmeister und andere Militärbedienten zu berufen und hierüber zu befragen, welche ihnen den benöthigten Bericht ertheilen sollen. Gleichwie die Herren Pfarrer auch befügt seyn werden, die benöthigten Berichten von den Civilbedienten zu fordern.

Es werden zu Verfertigung dieser Arbeit die Herren Pfarrer drey leere gedruckte Tabellen erhalten, welche sie alle drey, und zwar jedes gleichlautend wie die anderen, unter ihrer Signatur und nach Anweisung dieser Instruktion, auszufertigen ersucht sind; wovon das einte Doppel von dem Herrn Amtsmann der Staatskanzley eingesendet werden, das zweyte Doppel in der Land- oder Amtschreiberey liegen bleiben, und das dritte Doppel von dem Verfasser aufbehalten werden soll, damit, im Fall einige Erläuterung darüber begehrt werden müßte, sie selbige zu ertheilen im Stande seyen.

Die gleichzeitig mit der gedruckten Instruktion für die Pfarrer erschienene «Instruktion für die beeidigten Officialen, denen die Ausarbeitung der Region-Tabellen anvertrauet wird», stimmt in bezug auf Kolonne 1 bis 5 inhaltlich mit jener für die Pfarrer überein. In der 6. Kolonne sollte aber «das Kirchspiel benennt werden, wohin das Ort eingepfarret ist». In der 7. Kolonne sollte «der Name der Gemeinde stehen, dazu der Ort gehöret». Die Kolonnen 8 und 9 entsprechen wiederum inhaltlich den Kolonnen 7 und 8 der Pfarrer-Instruktion. Dann fährt der Text der Instruktion für die weltlichen Offizialen fort:

«In der zehenten Colonne soll man anzeigen, wie weit der Ort nach dem gemeinen Gang eines Fußgängers von dem Wohnsitz des Amtsmanns entlegen sey.

In der eilften Colonne wird nach gleicher Berechnung einzubringen seyn, wie weit der Ort ohngefahr von der Hauptstadt entfernt sey.

Untenher der Tabelle dann, oder auf den leeren Seiten soll angezeigt werden:

1. An welche Länder, Ämter oder Gerichte gleichen Amts das Gericht anstoße.

2. Was für Waldungen in dem Gericht sich ganz oder zum Theil befinden, die einen besondern Namen führen und welche der Obrigkeit zugehören.

3. Was für Seen, Seelein oder große Weyer in dem Gericht vorhanden, ob sie daran stoßen oder ganz darinn liegen.

4. Was für Flüsse oder Bäche in dem Gericht sich befinden, ob selbige nur daran grenzen, oder durch das Gericht fließen, oder darinn entspringen.

5. Was für Brüggen, Stege und Fahr über die Flüsse und Bäche sich in dem Gericht befinden, und wie sie benennet werden.

6. Wo die Gerichtsversammlungen gehalten werden, und aus wie viel Gerichtsässen das Gericht bestehe. Wer in Abwesenheit des Amtmanns der Präsident des Gerichts sey, und ob ein Weibel vorhanden.»

Schließlich hatte «derjenige beeidigte Vorgesetzte, dem der Herr Amtmann die Verfertigung dieser Arbeit anvertrauen wird», ebenfalls drei Exemplare seiner Tabelle auszufüllen wie die Pfarrer.

In der Ratssitzung vom 8. Februar 1782 wurde beschlossen, diese Instruktionen und Tabellenformulare drucken zu lassen und mit einem entsprechenden Mandat in hinlänglicher Anzahl an alle deutschen und welschen Amtleute, an die vier aargauischen Städte und an die Freiwibel und Ammänner (der vier Landgerichte um die Hauptstadt) zu versenden. Laut den vom 9. Februar datierten Mandaten mußten die Amtleute «von jedem oberkeitlichen oder Vasallengericht aus der Zahl der beeidigten Vorgesetzten einen tüchtigen Mann auswählen, der imstande seye, die ihm anvertrauende Arbeit genau, fleißig und mit Verstand zu verfertigen», und diesem alsdann die Instruktion und drei leere Tabellen zuzustellen, ebenso auch jedem Pfarrer. Dasselbe hatte in den vier aargauischen Städten und den vier Landgerichten zu geschehen. Die Tabellen waren innert drei Monaten auszufüllen und abzuliefern, darauf, nachdem sie vom Oberamtman und seinem Landschreiber oder von der betreffenden Stadtbehörde erdauert und mit allfällig notwendigen Bemerkungen versehen worden, in je einem Exemplar sogleich an die Staatskanzlei in Bern einzusenden, ohne daß man den Eingang aller Tabellen eines Amts abwartete. Der Versand der Instruktionen und leeren Tabellen erfolgte wohl nicht vor dem März, da die Kanzlei die Amtleute noch am 1. März zu jenem Zwecke um Zustellung eines ge-

⁶ a. a. O., Ratsmanuale, Band 362, S. 105 und 225; Mandatenbuch, Band 27, S. 600–606.

nauen, bisher fehlenden Verzeichnisses der Gerichtsstellen und Kirchspiele innert vierzehn Tagen ersuchen mußte⁶.

Frühestens im Oktober 1782 sind die letzten ausgefüllten Tabellen in Bern eingegangen. Über die Ausarbeitung hat RYHINER selbst in seiner Vorrede zum 1. Band des Regionbuches Rechenschaft abgelegt⁷. Es war übrigens auch eine besondere Regions-Kommission bestellt worden. Indem die Pfarrer und die weltlichen Vorgesetzten je ihre besonderen Tabellen ausfüllen mußten, habe man, wie RYHINER in der Vorrede sagt, das ganze Land auf zwei verschiedene Weisen auf Tabellen gebracht. «Ein jeder Verfasser der geistlichen und weltlichen Tabellen arbeitete für sich selbst, ohne etwas von dem anderen zu wissen; wo der einte irrgewegungen, hatte der andere die rechte Beschaffenheit angezeigt, und so diente die einte Tabelle zur Rechtfertigung der anderen.» Wo es sich als nötig erwies, stellte man bei den Verfassern Rückfragen und korrigierte die Tabellen. Auf Grund der bereinigten Tabellen hat dann RYHINER «über eine jede Gerichtsstelle einen besonderen Aufsatz und Project verfertigt und solche ebenfalls auf die Ämter versendet, allwo sie von den Herren Amtleuten, Landschreibern und Verfassern der geistlichen und weltlichen Tabellen auf das neue genau erdauret worden». Die mit allfälligen Bemerkungen und Abänderungsvorschlägen an RYHINER zurückgelangten Entwürfe wurden darauf noch den ausgedienten Amtleuten – vermutlich der betreffenden Ämter – zur Durchsicht zugestellt und schließlich bei der Regions-Kommission hinterlegt.

Nach diesen Original-Cahiers erstellte man die Reinschrift des in der Staatskanzlei aufgestellten Regionbuchs, nachdem wirklich «keine Hoffnung zu mehrerer Verbesserung der Vorarbeit vorhanden ware». Der Verfasser war sich der Unvollkommenheit aller Menschenwerke bewußt; «eine Arbeit aber, wie dies Regionbuch ist, das so viele fast unmerkliche Kleinigkeiten in sich fasset und dessen Ausarbeitung von den Berichten, Fleiß, Einsicht und Verstand so vieler Menschen abhanget, kan viel weniger als andere Werk zu dem erwünschten Grad der Vollkommenheit gelangen». Man möge jedoch wissen, «daß diß kostbare Werk auf solchen sicheren Grundlagen ruhe, als bey den Menschen ausfündig zu machen möglich gewesen». Dem Verfasser werde «also nicht zur Last zu legen seyn, wann er durch die erhaltenen Berichten irrgewegungen worden». Die in der Kanzlei aufbewahrte Reinschrift des Regionbuchs sei

⁷ Text der Vorrede auch in der oben Anm. 5 erwähnten Mappe III/1.

«allein das Authenticum, worauf alle andere daraus gezogene Arbeiten zu verbessern sind, wann sie nicht mit demselben übereinstimmen».

Das besondere Verdienst RYHINERS besteht darin, daß er die große Masse der eingegangenen Auskünfte in seinem Regionbuch zu einem klar durchdachten, wohlgegliederten Ganzen zu gestalten wußte. Er ist von der bisher üblichen Einteilung des Staatsgebietes nach Kirchspielen abgegangen und hat seiner Gliederung durchwegs die weltlichen Gerichte zugrunde gelegt, die, im Gegensatz zu manchen Kirchspielen, bereits genau umgrenzt waren. Die meisten ländlichen Gerichte waren, je-
weilen mehrere miteinander, zu Oberämtern zusammengefaßt und faßten selber gewöhnlich mehrere Gemeinden in sich. Daraus ergab sich von selbst der übersichtliche Aufbau des ganzen Regionbuches; hinter der konkreten Gestaltung desselben im einzelnen steht aber zweifellos ein scharf denkender Kopf, dem es bei der Bearbeitung des Materials natürlich zugute kam, daß er schon die Fragebogenformulare und die Instruktionen entworfen hatte.

Nach zweijähriger Arbeit war RYHINERS imponierendes Werk, wenigstens im Entwurf, vollendet. In der Ratssitzung vom 9. März 1784 wurde das «zu Meiner Gnädigen Herren Vergnügen» gereichende neue Regionbuch mit gebührendem Dank entgegengenommen⁸. «Ganz gerne» wurde RYHINER vom Kleinen Rat am 29. Juli 1784 der «zu Gebrauchung einer Wassercur im Gurnigelbad benötigte Urlaub ertheilt und ihm alle hierzu erforderliche Zeit unter Anwünschung des glücklichsten Erfolgs bewilliget».⁹ Vielleicht hing sein Bedürfnis nach Erholung mit der Arbeit am Regionbuch zusammen; sicher war der Urlaub wohlverdient. Die Reinschrift des Berner Regionbuchs war damals, wie es scheint, noch nicht erstellt. Auch war die Regions-Kommission, unter dem Präsidium des Ratsherren VON GINGINS, noch in Tätigkeit. Das vernehmen wir im Schreiben, das die Staatskanzlei am 23. August 1784 an dieselben Amtleute wie im Frühjahr 1782 richtete. «Damit einerseits dem Regionbuch einverleibt werden könne, an welchen Orten Euers Amtsbezirks die Publication der oberkeitlichen Verordnungen und Befehlen vor sich gehen und angeschlagen werden sollen, anderseits aber, damit wir allzeit wissen können, ob und was für Unkosten für jede Publication in unseren sämtlichen Landen und in jedem Amt besonders der Oberkeit auffallen»,

⁸ Staatsarchiv Bern, Ratsmanuale, Band 373, S. 76–79.

⁹ a. a. O., Ratsmanuale, Band 375, S. 77.

wurde den Amtleuten aufgetragen, «einen umständlichen und wohlspezifischen Bericht» über die dem Schreiben beigefügten Fragen verfassen zu lassen und dem Präsidium der Regions-Kommission zuzustellen. Auf diese Fragen sind auch – im Aargau von den Oberamtleuten und den Obrigkeiten der vier Städte¹⁰ – die erbetenen Antworten, zur Hauptsache im Herbst 1784, eingegangen, aber im Regionbuch nicht mehr berücksichtigt worden.

Das im Berner Staatsarchiv stehende Regionbuch umfaßt elf Folio-bände, in denen die Teilgebiete des bernischen Staates in folgender Reihenfolge behandelt sind:

Band I: 1. Teil: Stadt *Bern*; vier Dörfer: Muri, Vechigen, Stettlen, Bolligen; 2. Teil: Landgerichte Seftigen und Sternenbergr; 3. Teil: Landgericht Konolfingen; 4. Teil: Landgericht Zollikofen. Vier Teilbände, dazu ein Tabellenband: Stadt, vier Dörfer und vier Landgerichte.

Band II: *Seeland*, 1. Teil: Oberämter Aarberg und Büren; 2. Teil: Oberämter Nidau und Erlach. Zwei Teilbände.

Band III: *Emmental*: Oberämter Sumiswald, Signau und Trachselwald.

Band IV: *Oberland*: Oberämter Thun, Wimmis (Niedersimmental), Zweisimmen (Obersimmental), Saanen, deutscher und welscher Teil (der heutige Amtsbezirk Saanen und Pays d'Enhaut), Frutigen, Oberhofen, Unterseen, Interlaken; Landschaft Oberhasli.

Band V: *Oberaargau*: Oberämter Aarwangen, Bipp und Aarburg; Munizipalstadt Zofingen; Oberämter Burgdorf, Landshut und Wangen.

Band VI: *Unteraargau*: Oberämter Königsfelden, Biberstein, Schenkenberg und Kastelen; Munizipalstädte Aarau, Lenzburg und Brugg; Oberamt Lenzburg.

Mindestens ein weiterer Band des Regionbuches hätte das Waadtland umfassen sollen. Dieser Teil ist jedoch offenbar nie fertig geworden. Das Staatsarchiv Bern besitzt davon nichts und das waadtländische Staatsarchiv in Lausanne bloß den bereinigten Abschnitt über das Amt Avenches und Entwürfe über die Ämter Nyon und Bonmont, ferner eine Anzahl ausgefüllter Fragebogen von Pfarrern und Gerichtsbeeidigten (unter den Signaturen BB 44 und 47)¹¹.

¹⁰ a. a. O., Inneres (18./19. Jahrhundert), Statistik, Mappen III/8 und III/9 (Materialien zum Regionbuch, Band V und VI); das Schreiben vom 23. August 1784 (mit Fragebogen) in Mappe III/1.

¹¹ Nach freundlicher Mitteilung des Staatsarchivs Lausanne.

Vom bernischen Regionbuche ist bis heute wenig im Druck veröffentlicht worden. Vom Text über die sechs Oberämter, die zum heutigen Kanton Aargau gehören, hat WALTHER MERZ in den drei Bänden der aargauischen Rechtsquellen, welche die Landschaftsrechte des ehemaligen Berner Aargaus enthalten, knappe Auszüge gebracht¹². Die Abschnitte über die vier Munizipalstädte Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen sind noch unpubliziert. Darum erscheint es mir als gerechtfertigt, den vollständigen Text des Regionbuches, soweit er das aargauische Kantonsgebiet betrifft, im Rahmen der *Argovia* in zwangloser Folge abschnittsweise herauszugeben. Dabei sollen in einer kurzen Einleitung zu den einzelnen Abschnitten auch jene Angaben festgehalten werden, die sich zwar in den bei den Materialien zum Regionbuch liegenden ausgefüllten Fragebogen finden, im Text des Regionbuches jedoch nicht berücksichtigt worden sind. Der Leitung des Staatsarchivs Bern, das in diese Publikation eingewilligt hat, habe ich bestens zu danken, ebenso seinen Beamten, namentlich Herrn Dr. HERMANN SPECKER, für mannigfache Hilfeleistung und Auskünfte.

I

Das Oberamt Aarburg und die Munizipalstadt Zofingen

Die im fünften, dem Oberaargau gewidmeten Bande des Berner Regionbuches enthaltenen Abschnitte über das Oberamt Aarburg und die Munizipalstadt Zofingen¹³ beruhen auf den Fragebogen, die auf weltlicher Seite von JOHANN ANTON ÄRNI in Aarburg für das Gericht Aarburg (ohne Datum, der Berner Kanzlei am 7. Oktober 1782 eingesandt) und vom Brittnauer Untervogt HANS ULI LERCH für das Gericht Brittnau (Datum: 1. Juli 1782), auf geistlicher Seite von Pfarrer SAMUEL LUDWIG HAAG in Aarburg (5. Oktober 1782), Pfarrer JOHANN HEINRICH BOSSARD in Niederwil (24. August 1782) und Vikar SIGMUND RINGIER

¹² *Die Rechtsquellen des Kantons Aargau*, II. Teil, *Rechte der Landschaft*: 1. Band (Aarau 1923) S. 6–10 (Amt Aarburg) und 143–152 (Amt Lenzburg); 2. Band (Aarau 1926) S. 3 f. (Amt Königsfelden), 59 f. (Amt Biberstein) und 187 f. (Amt Kasteln); 3. Band (Aarau 1927) S. 4–6 (Amt Schenkenberg).

¹³ Der Abschnitt über das Oberamt Aarburg reicht von S. 121 bis 158, jener über die Stadt Zofingen von S. 161 bis 179 des V. Bandes (leere Seiten: 122–124, 130, 150, 152, 159, 160, 162–164).

in Brittnau (1. Juli 1782) je für ihre Pfarrei ausgefüllt worden sind. Die Beantwortung des Fragebogens über die Stadt Zofingen (22. August 1782) oblag, als Beauftragtem von Schultheiß und Rat, dem Großweibel JOHANN RUDOLF RINGIER, diejenige der Fragen über das Kirchspiel Zofingen (ohne Datum) dem dortigen Pfarrer SAMUEL IMHOF. Letztere Fragen betrafen auch das Oberamt Aarburg, weil dieses teilweise – die Gemeinden Oftringen, Mühletal, Strengelbach und Vordemwald – nach Zofingen kirchhörig war. Ein Teil der heutigen Gemeinde Murgenthal (früher Riken und Balzenwil) gehörte dagegen zur Pfarrei Roggwil BE, der andere Teil zur Pfarrei Wynau BE. Daher beziehen sich die von den Seelsorgern dieser beiden Kirchspiele beantworteten Fragebogen (Roggwil, 5. Mai; Wynau, 7. September 1782) auch auf Murgenthal, die westliche Grenzgemeinde des Amtes Aarburg¹⁴. Namentlich die pfarrherrlichen Antworten auf den Fragebogen enthalten Angaben (z. B. über Kinderlehrhäuser), von deren Aufnahme ins Regionbuch man bewußt absah, die aber doch Erwähnung verdienen, daneben jedoch, wie wir gleich sehen werden, auch solche, die ins Regionbuch hätten aufgenommen werden sollen und aus Versehen weggeblieben sind.

So sind im Abschnitt Oberamt Aarburg des Regionbuchs zwar die Schulen in den Pfarreien Aarburg, Niederwil und Brittnau verzeichnet, diejenigen in den nach Zofingen, Roggwil und Wynau kirchhörigen Gemeinden des Amtes dagegen nicht. Nach der Tabelle des Zofinger Pfarrers gab es aber in seinem Kirchspiel außerhalb der Stadt noch je eine Schule in Strengelbach, Vordemwald (auf der Scheiben), Oftringen, Küngoldingen und Mühletal. Zu Oftringen gehörten die Orte Nrn. 11–19, zu Küngoldingen Nrn. 20–31 des Regionbuchs. Nach dem vom Roggwiler Pfarrer erstatteten Bericht bestand 1782 eine Schule zu Balzenwil für die Kinder von Balzenwil und Gruben, d. h. jedenfalls von Nrn. 131–134 des Regionbuchs; ferner bemerkte der Pfarrer: «Wenn es der Pfarrer dienlicher glaubt, so kan er auch die Kinder zu Walliswyl [Nr. 130] hieher [nach Roggwil] ziehen, die sonst zur Glashütte gehen.» Der Bericht des Pfarrers von Wynau nennt je eine Schule zu Glashütten und zu Oberriken, jene für die Orte Nrn. 124–128 [und vermutlich 129], diese für Nrn. 111–122 (zweifellos auch für 123) des Regionbuchs.

¹⁴ Die Fragebogen der Pfarreien Aarburg, Niederwil, Brittnau, Roggwil und Wynau befinden sich in Mappe III/8, diejenigen der Pfarrei und der Stadt Zofingen und der Gerichte Aarburg und Brittnau – wie übrigens auch des ganzen Unteraargaus – in Mappe III/9 der in Anm. 10 genannten Berner Archivabteilung.

Im Kirchspiel Aarburg gab es nur eine Schule, die im Städtchen, die aber nach dem Bericht des Pfarrers «in die obere und untere Class eingetheilet ist und von einem Schulmeister und einer Frau versehen wird».

Der Brittnauer Pfarrvikar meldete, daß zur Schule der inneren Gemeinde im Dorf Brittnau die Orte Nrn. 1–8 und 10 des Regionbuchs, zur Schule der äußern Gemeinde zu Mättenwil Nrn. 9 und 11–18 gehörten, der Pfarrer zu Niederwil, daß die der äußern halben Gemeinde dienende Schule zu Oberwil von den Kindern aus den im Regionbuch unter Nrn. 45–60 genannten Siedelungen besucht wurde, die Schule der innern halben Gemeinde auf dem Hölzli dagegen von solchen aus den übrigen «Örtern» bis Nr. 73.

Dem Fragebogen des Pfarrers von Aarburg entnehmen wir ferner: «In dem Kirchspiel Aarburg befindet sich keine Filialkirche. Dem Pfarrer zu Aarburg aber ligt ob, zu Oftringen, Kirchspiels Zofingen, in dem Schulhause daselbst je den 2. Sonntag vom 1. Sonntage nach Osteren bis zu Ende Herbstmonats eine Kinderlehr, ohne Abgang der zu Aarburg, zu halten, wie auch die Kinder von Oftringen zur h. Communion zu unterweisen, für welches beydes er kein Einkommen beziehet.» Nach dem vom Zofinger Pfarramt ausgefüllten Fragebogen über das Kirchspiel Zofingen gab es in den dazu gehörigen Landgemeinden drei sogenannte Kinderlehrhäuser, nämlich außer dem eben erwähnten in Oftringen, das von Aarburg aus versehen wurde, noch je eines in Strengelbach und in Vordemwald (auf der Scheiben), wo an den Sonntagen vom Sonntag Judica (Sonntag vor dem Palmsonntag) bis St.-Gallen-Tag (16. Oktober), die Kommuniontage ausgenommen, Kinderlehre gehalten wurde, in Strengelbach durch den Helfer von Zofingen, in Vordemwald durch den Provisor der Lateinschule in Zofingen. Im Fragebogen des Pfarrers von Roggwil lesen wir: «Ein Filial, aber ohne Kirche und Seelsorge, hat der Pfarrer bey der Glashütte im Kirchspiel Wynau mit diesem Pfarrer gemeinschaftlich zu besorgen, da von beyden wechselweise den Sommer durch bey schöner Witterung alle Sonntage in einer offenen Strohhütte den abgelegenen Orten aus der Gemeind Ryken im Amt Aarburg Kinderlehr gehalten werden muß.» Der Bericht des Pfarramts Wynau wiederholt diese Angabe und betont zusätzlich noch, daß die Seelsorge daselbst dem Pfarrer zu Wynau allein zukomme. Das mit Gruben und Walliswil nach Roggwil eingepfarrte Balzenwil stand auch unter dem Chorgericht Roggwil und stellte dort, nach dem Roggwiler Fragebogen,

einen Beisitzer, während der nach Wynau kirchhörige Teil der Gemeinde Riken merkwürdigerweise ins Chorgericht Aarburg gehörte.

Außer den Tabellen, welche von den Pfarrern und den mit der Arbeit betrauten Gerichtsbeeidigten ausgefüllt worden sind, haben bei der Zusammenstellung der Angaben des Regionbuchs über das Amt Aarburg wohl auch die «Nachrichten von dem Amt Arburg, aus alten Schloßurbarien und bisherigen Gebräuchen gesammelt und nach alphabetischer Ordnung zusammen getragen von Meinem Woledelgeborenen Junker Commandant Effinger während seiner Amts-Verwaltung de Anno 1761 bis 1767», noch gute Dienste leisten können, namentlich mit den einläßlichen Artikeln über die einzelnen Ortschaften, über die Organisation der Chorgerichte des Amts und anderes. Die «Nachrichten» des Obervogts und Kommandanten ANTON LUDWIG EFFINGER füllen 174 Seiten dieses Foliobandes¹⁵. Zu den Nachträgen gehören die beim Antritt von EFFINGERS unmittelbarem Amtsnachfolger RUDOLF SIGMUND VON WATTENWYL, also 1767, erstellten Tabellen (S. 176–179), die für alle Gemeinden des Amts und deren einzelne Siedelungen – insgesamt deren 143 (im Regionbuch sind es 152) – die Zahl der Häuser, Haushaltungen und Personen angeben, sodann ein gegenüber den ungenügenden Angaben EFFINGERS (S. 154–156) verbesserter und stark erweiterter Bericht WATTENWYLS von 1770 über die Waldungen des Amtes Aarburg (S. 182–190). Die Reihenfolge der Siedelungen innerhalb der einzelnen Gemeinden in den Tabellen von 1767 stimmt, von einigen Abweichungen abgesehen, mit jener im Regionbuch überein. Keine volle Übereinstimmung, aber ebenfalls nur geringfügige Unterschiede ergibt der Vergleich zwischen den Häuserzahlen der Tabellen von 1767 und 1782. Jene sind demnach bei der Bearbeitung des Regionbuchs wohl benutzt, die Häuser, deren Zahl zwischen 1767 und 1782 im allgemeinen zugenommen hat, jedoch neu gezählt worden¹⁶.

¹⁵ Staatsarchiv Aarau, Nr. 102. Eine weitgehend wörtliche Abschrift davon findet sich im Staatsarchiv Bern unter dem Titel «Instruktionenbuch des Amtes Aarburg».

¹⁶ Eigenartig ist, daß weder die Instruktionen noch die Fragebogen Angaben über die Häuserzahl der einzelnen «Örter» verlangten, das Regionbuch aber dennoch darüber die willkommenen Auskünfte gibt.

OBER AARGÄU

Das Ober-Amt Aarburg

Vorbericht

*Lage*¹⁷

1. Das Ober-Amt Aarburg liegt der Hauptstadt Bern gegen Mitternacht, in der Provinz Ober-Aargäu.

Gränzen

2. Dieses Oberamt limitiert überhaupt in seinem ganzen Umfang den Kanton Solothurn und den Kanton Luzern, ferner das Oberamt Lenzburg, den Zofinger Twing und das in dem Oberamt Aarwangen befindliche Gericht Roggweil.

Verfassung des Oberamts

3. Der Oberamtsmann hat seinen Wohnsitz auf der gleich obenher dem Städtgen Aarburg auf einem Felsen erbauten Festung und Schloß und führt den Tittel Commandant auf Aarburg. Er ist zugleich Präsident der in seinem Amt befindlichen Gerichtsstellen, so wie auch der Chorgerichten.

Landschreiber

4. Der Landschreiber wohnt in dem Städtgen Aarburg und wird von Meinen Gnädigen Herren den Räthen erwählt. Er verschreibt die oberamtlichen Audienzen und hat das Exklusivstipulationsrecht in dem ganzen Amt. Auch versieht er das Aktuariat an dem zu Oftringen sich versammelnden Chorgericht, unter welches die vier amtaarburgischen und nach Zofingen kirchspänigen Gemeinden gehören.

¹⁷ Zur Gestaltung des Textes unserer Ausgabe sei bemerkt: Die Marginalien des Originals wie «Lage, Gränzen, Verfassung des Oberamts» usw., stehen im Druck als Untertitel über den betreffenden Unterabschnitten. Die im Original, im «Verzeichnis der Örter», zu jeder Einzelsiedelung gesetzte Angabe der Kirchspiel- und Gemeindezugehörigkeit wurde im Druck jeweilen nur einmal, zu Beginn jeder Gemeinde, in eckigen Klammern wiedergegeben.

Amtsweibel

5. Zu Aarburg ist auch ein Amtsweibel, welcher der oberamtlichen Audienz abwartet und die hochoberkeitlichen Publikationen verträgt und anschlägt.

Hohheitsrechte

6. Die Hohheitsrechte, mithin die Besorgung des Militarwesens in dem ganzen Amt, so wie auch der obern Polizey ist dem dasigen Oberamt zuständig.

Hohe Gerichte und niedere Gerichte

7. Die hohen Gerichte als die Besorgung der Criminalanstalten, so wie auch die niedere Gerichtsbarkeit in Civil- und niedern Polizeysachen gehören ebenfalls diesem Oberamt.

Geistliche Verfassung

7. In diesem Oberamt befinden sich drey Kirchspiele, nämlich:
das *Kirchspiel Aarburg*, welches einen Theil der Gerichts gleichen Namens in sich faßt;
das *Kirchspiel Niederweil*, so auch einen Theil der Gerichts Aarburg enthält;
und das *Kirchspiel Brittnau*, so das Gericht gleiches Namens in sich begreift.
Der weitläufige Gerichtsbezirk Aarburg greift aber noch in einige außer diesem Oberamt befindliche Kirchsprengel, als:
Die Gemeinden Oftringen, Strengelbach und Wald in das Kirchspiel Zofingen,
der eine Theil der Gemeinde Rycken nach Wynau und der andere nach Roggwyl, beyde im Oberamt Aarwangen.

*Filialkirchen, Capellen und Schulen*¹⁸

8. Deren giebt es folgende in diesem Oberamt:
Im *Kirchspiel Aarburg*:
Weder Filialkirche noch Kapelle.
1 Schul zu Aarburg im Städtgen.

¹⁸ Ergänzung dieser unvollständigen Angaben über die im Amt Aarburg bestehenden Schulen oben S. 21 f.

Im *Kirchspiel Niederweil*:

Keine Filialkirche und keine Kapelle.

1 Schul zu Oberweil.

1 Schul auf dem Hölzlein.

Im *Kirchspiel Brittnau*:

Keine Filialkirche und keine Kapelle.

1 Schul zu Brittnau.

1 Schul zu Mättenweil.

Abtheilung

9. Dieses Oberamt enthält nun folgende zwey Gerichte, als:

das *Gericht Aarburg* und

das *Gericht Brittnau*,

welche nun, jedes besonders, sowohl politisch als topographisch beschrieben werden.

Das Gericht Aarburg

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare dieses Gerichtsbezirks gehört dem Oberamt Aarburg, und die Mannschaft ist dem Ersten Oberraargäuischen Regiment einverleibet.

Obere Polizey

2. Die obere Polizey

Criminale

3. Das Criminale

Civile

4. Das Civile

Niedere Polizey

5. Die niedere Polizey

} dem Oberamt Aarburg zuständig

Gericht

6. Die Gerichtsversammlung haltet sich in dem Städtgen Aarburg auf dem Rathhaus ab und besteht aus dem Amtsuntervogt, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtsmanns das Präsidium führt, zwölf

Grichtsäßen, davon 6 aus dem Städtgen Aarburg und 6 von denen äußeren Gemeinden genommen werden, dem Amtsweibel und einem Stadtbott, welche beyde letztere dem Gericht abwarten.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen dieses Gerichtsbezirks gehören:

- 1^o unter das Chorgericht zu Aarburg,
- 2^o dann die außer diesem Gericht nach Zofingen, Wynau und Roggweil kirchspännigen vier Gemeinden Oftringen, Strengelbach, Wald und Rycken¹⁹ unter das zu Oftringen sich versammelnde Chorgericht.

Verfassung des Chorgerichts zu Aarburg

Das Chorgericht zu Aarburg besteht aus dem Amtsuntervogt, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtsmanns präsidiert, dem Pfarrer als Aktuarius und acht Assessoren, unter denen zwey von Rycken, Kirchspiels Wynau, seyn müssen, indem ein Theil von Rycken unter dieses Chorgericht gehört.

Collator

Das Collaturrecht der Pfarrey Aarburg gehört einem jeweiligen Herrn Stiftschaffner von Zofingen, die Einpräsentation des Pfarrers aber wird von dem Herrn Oberamtsmann auf Aarburg verrichtet.

Verfassung des Chorgerichts zu Oftringen

Das Chorgericht zu Oftringen besteht aus dem Amtsuntervogt, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtsmanns von Aarburg präsidiert, denen beyden Pfarreren von Zofingen, dem Pfarrer von Aarburg, einem Chorrichter von Aarburg, einem von Strengelbach, einem von

¹⁹ Die Angabe, Riken gehöre zum Chorgericht Oftringen, ist unrichtig. Schon die unmittelbar folgenden Zeilen bemerken richtig, daß der nach Wynau kirchhörige Teil der Gemeinde Riken 2 von den 8 Beisitzern des Chorgerichts Aarburg stellte, also in dieses Chorgericht gehörte. Der in Roggwil eingepfarrte Teil der Gemeinde, d. h. Balzenwil mit Gruben und Walliswil, hingegen stand, was im Regionbuch nicht gesagt wird, unter dem Chorgericht Roggwil und war dort durch einen Chorrichter vertreten (oben S. 22 f.). Vgl. auch die «Nachrichten» Kommandant EFFINGERS, S. 17 und 28; über Balzenwil und sein Verhältnis zu Riken und Roggwil auch die in Anm. 1 genannte Arbeit von BUCHER, S. 68, Anm. 9.

dem Wald, zweyen von Oftringen und einem von Mühlethal. Das Aktuariat dieses Chorgerichts wird von der Landschreiberey Aarburg besorgt.

Verfassung des Chorgerichts zu Niederweil

Ein Theil dieses Gerichtsbezirks, nämlich die nach Niederweil kirchspännigen Orte, gehören unter das Chorgericht zu Niederweil. Dieses Chorgericht besteht aus dem Amtsuntervogt, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtsmanns das Präsidium führt, dem Pfarrer als Aktuar und 6 Beysitzern.

Collator

Collator der Pfrund Niederweil ist ein jeweiliger Herr Stiftschafner von Zofingen, die Einpräsentation des Pfarrers aber geschieht von dem Herrn Oberamtsmann auf Aarburg.

Gemeinden

8. In diesem Gerichtsbezirk befinden sich folgende Gemeinden, als:

Aarburg Stadtbezirk

<i>Offtringen</i>	}	äußere Gemeinden
<i>Niederweil</i>		
<i>Strengelbach</i>		
<i>Wald und</i>		
<i>Rycken</i>		

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser Gerichtsbezirk stoßt an den Kanton Solothurn, das Oberamt Lenzburg, den Twing von Zofingen, das Gericht Brittnau in dasigem Oberamt, an den Kanton Luzern und an das im Oberamt Aarwangen befindliche Gericht Roggweil.

Entfernung

2. Die Entlegenheit der in diesem Gerichtsbezirk liegenden Orte sowohl von dem oberamtlichen Wohnsitz als von der Hauptstadt richtiger zu bestimmen, muß solche denen vorgemeldten Gemeinden nach angegeben werden:

Die Orte des Stadtbezirks Aarburg sind entfernt:

von dem Schloß Aarburg	Ort selbst
von der Hauptstadt	12 Stund.

Die Orte der Gemeind Oftrigen:

von dem Schloß Aarburg	$\frac{1}{2}$ Stund
von der Hauptstadt	12 à 13 do.

Die Orte der Gemeind Niederweil:

von dem Schloß Aarburg	1 Stund
von der Hauptstadt	11 do.

Die Orte der Gemeind Strengelbach:

von dem Schloß Aarburg	$1\frac{1}{2}$ Stund
von der Hauptstadt	11 do.

Die Orte der Gemeind Wald:

von dem Schloß Aarburg	$1\frac{1}{2}$ Stund
von der Hauptstadt	11 do.

Die Orte der Gemeind Rycken:

von dem Schloß Aarburg	$1\frac{1}{2}$ Stund
von der Hauptstadt	$10\frac{1}{2}$ do.

Waldungen

3. Alle in dem Gericht Aarburg befindlichen Waldungen werden Amtswaldungen genennt, durch sämtliche Gemeinden erhalten und angepflanzt, mit Ausnahm jedoch derjenigen, die der Munizipalstadt Zofingen gehören. Diese Waldungen sind in ehemaligen Zeiten sammethaft genutzt, wegen vorgefallenen Streitigkeiten aber unter dem Amt und der Stadt Zofingen vertheilt worden. Auch die Gemeind Roggweil im Oberamt Aarwangen besitzt in diesem Oberamt einige Waldung. Der hierseitige Herr Oberamtsmann hat das Recht, die in allen diesen Waldungen verübten Frevel zu fergen. Unten an dem Städtgen Aarburg ist etwas Waldung, die demselben einzig gehört; ferners giebts auch einige Partikularwaldungen, aber ohne Namen.

Stille Wasser

4. In diesem Gerichtsbezirk befinden sich zwey große Weyer, die in der Gemeind Rycken ligen und von denen der einte zum halben Theil in

den Kanton Luzern sich erstreckt, beyde aber von dem Gotteshaus St. Urban besetzt werden, welchem sie eigentlich angehören.

Fließende Wasser

5. Deren giebt es folgende, außer der Aare:

- a) die Wyger, b) die Pfaffneren und c) der Rothbach, welche alle in dem Kanton Luzern entspringen und durch das Amt fließen.

Brücken, Stäge und Fahr

6. Brücken und Stägen wie auch Fahr sind in diesem Gerichtsbezirk, und zwar denen Gemeinden nach, folgende:

In dem Stadtbezirk Aarburg:

- a) Eine gewölbte Brugg über die Wyger außerhalb der Hofmatt.
- b) Ein Fahr über die Aar in der Vorstadt Aarburg gegen dem Solothurnischen zu.
- c) Ein Stäg über die Wygeren bey dem Brühlwuh, worüber der Fußweg von Hofmatt nach Fleckenhausen gehet.

In der Gemeind Offtringen:

- d) Eine gewölbte Brugg bey dem Oftringerfeld über den Teich, welcher Bach bey Nigglishäusern oder Aeschwuh aus der Wiggeren geleitet wird, um die von dort bis Aarburg ligenden Matten zu bewässern, mit welchem Wasser auch die sich in der Vorstadt Aarburg befindenden Werker getrieben werden.

In der Gemeind Niederweil:

- e) Eine mit steinernen Pfeilern und Holz belegte Brugg über die Wyger zu Fleckenhausen, über welche die Heerstraße geht.
- f) Eine gewölbte Brugg über die Pfaffneren außenher dem Rotherist.
- g) Eine gewölbte Brugg über die Pfaffneren außen an der Ryßhal den in der Straß nach Aarburg.

In der Gemeind Strengelbach:

- h) Eine hölzerne Brugg über die Wyger, über welche von Zofingen nach Strengelbach, Brittnau, Wald und Rycken gefahren wird. Sie dienet auch zur March mit dem Zofinger Twing.

- i) Eine Brugg über die Wygeren beym Nutzi.
- k) Vier kleine Brügg, als 1^o die Daribrugg, 2^o Breitbachbrugg, 3^o Bifang- und 4^o Mosererenbrugglein.
- l) Zwey Stäg über den Hartbach, welcher kleine Bach zur Wässerung dient.

In der Gemeind *Wald*:

- m) Ein Stäg über die Pfaffneren bey der oberen Saage, so der Stadt Zofingen gehört.
- n) Ein Stäg in der Stock, wie auch beym Junkerenwuh und Hölzliwuh.
- o) Ein Stäg untenher Leim.
- p) Eine hölzerne Brugg bey der untern Sage.
- q) Ein Stäg am Ramos.
- r) Ein Stäg untenher dem untern Sennhof.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

A. Stadtbezirk Aarburg

[alle im Kirchspiel Aarburg]

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| 1. Aarburg, ein Städtgen, | 1 Ziegelhütte |
| dasselbe besteht: | 2 Färbereyen |
| a) aus der Stadt selbst | 1 Spithal |
| diese enthält 54 Häuser | 1 Schleife |
| darunter | 1 Reibe |
| 3 Wirthshäuser und | 2. Hofmatt, 4 Häuser |
| 2 Pintenschenke(n) | 3. an der Straß, 6 do. |
| b) aus der Vorstadt | 4. Steinbillen, 6 Häuser |
| diese zählt 39 Häuser | 5. Gyshalden, 1 Haus |
| darunter | 6. Spiegelberg, 3 Häuser |
| 2 Pintenschenken | 7. Reiterliloch, 4 Häuser |
| 1 Sage | 8. Tiefilach, 2 Häuser |
| 2 Mühlen | 9. Dürberg, 7 Häuser |
| 1 Kupfer- und | 10. hinter dem Thor, 2 Land- |
| 1 Eisenhammerschmitte | häuser |

B. Gemeind Oftringen

[alle, ausgenommen Nr. 44, im Kirchspiel Zofingen]

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 11. Oftringen, ein Dorf von
24 Häusern und
1 Wirthshaus | 31. Straß, 4 Häuser |
| 12. Schwarzhaar, ein Dörflein um
16 Häusern | 32. Mühlthal, 5 Häuser ²⁰ |
| 13. Bachthalen, zwey Häuser | 33. Öhltrotten, 3 Häuser |
| 14. Loohof, ein Haus | 34. Bünenberg, 3 Häuser |
| 15. Lauterbach, 5 Häuser | 35. bey Weyer, 1 Haus |
| 16. Scheuerli, 1 Haus | 36. Im Loch, 2 Häuser |
| 17. Langeren, 7 Häuser | 37. bey Schulhaus, 2 Häuser |
| 18. Byfang, 1 Haus | 38. In der Höhli, 1 Haus |
| 19. Weichler, 6 Häuser | 39. Seilerhof, 1 Haus |
| 20. Aeschenbach, 2 Häuser | 40. Lindacher, 1 Haus |
| 21. Winterhalden, 13 Häuser | 41. Nüchteren, 5 Häuser |
| 22. Schnefhäuser, 1 Haus | 42. bey der Linden, 1 Haus |
| 23. Finsterthüelen, 9 Häuser | 43. bey der Rotthannen, 2 Häuser |
| 24. Scheuer, 2 Häuser | 44. Auf dem Wartburg, ein Hoof |
| 25. Schneggenberg, 6 Häuser | NB. Die untere Gerichtsbar- |
| 26. Birkenfeld, 7 Häuser | keit dieses Hofes gehört nach |
| 27. Köngeldingen, 21 Häuser | Olten und ist mit Steinen aus- |
| 28. Bünenberg, 7 Häuser | gemarchet. Wird auch von So- |
| 29. Hottigergaß, 5 Häuser | lothurnischen Unterthanen be- |
| 30. Niglishäuser, 8 Häuser | sessen, die es von Bernischen |
| | erkauft. – Obenher diesem |
| | Hof sind Rudera des alten |
| | Schlusses Wartburg. |

²⁰ Nach der Tabelle von 1767 in EFFINGERS «Nachrichten» (Nachträge), S. 179, war Mühletal eine besondere Gemeinde (mit den Orten Nrn. 32–43). Kommandant EFFINGERS «Nachrichten» bezeichnen (S. 99) Mühlethal als «eine kleine, blutarme und ganz abgesonderte Gemeind, so einichermassen zu der Gemeinde Oftringen gehört, von welcher sie jedennoch in Holz, Feld und Gut gescheiden; sie bestehet in 30 Haushaltungen, welches mehrentheils sehr arme Leute». Die Gemeinde habe «eine eigene Schul; der Schulmeister hat eine sehr geringe und der Armuth des Orts angemessene Besoldung. Sie haben keinen andern Vorgesetzten als einen Chorrichter und Seckelmeister, in gewissen Fällen aber, wie im Verpitschiren bey dem Tode eines Hausvaters, Steigerungen, Geltstagen etc., muß der Vorgesetzte der Oftringer Gemeinde beywohnen.»

C. Gemeind Niederweil

[alle im Kirchspiel Niederwil]

- | | |
|--|--|
| 45. Niederweil, ein Dorf von
14 Häusern | 60. Fröschenthal, 4 Häuser |
| 46. Grüth, 5 Häuser | 61. Im G'fill, 17 Häuser und
ein Spithal |
| 47. Dietiwart, 1 Haus | 62. Im Zimmerli, 4 Häuser |
| 48. Bonigen, 3 Häuser | 63. In der Stampfi, 3 Häuser |
| 49. Hungerzelg, 11 Häuser | 64. Im Gländ, 18 Häuser |
| 50. Rönhalden, 1 Haus | 65. In Aesch, 2 Häuser |
| 51. Buchrein, 12 Häuser | 66. Säget, 8 Häuser |
| 52. Im Holz, 15 Häuser | 67. Jöhnli, 3 Häuser |
| 53. Im Galli, 6 Häuser | 68. Ruberen, 6 Häuser |
| 54. Oberweil, 8 Häuser | 69. auf dem Hölzli, 14 Häuser |
| 55. Holzweyd, 5 Häuser | 70. Fleckenhausen, 12 do. |
| 56. Im Weyer, 2 Häuser | 71. Rothrist, 7 Häuser, darunter
ein Wirthshaus |
| 57. in der Leimgrube, 11 do. | 72. Wyßhalden ²¹ , 4 Häuser |
| 58. Geißhubel, 1 kleines Baad | 73. Sennhof, 1 Haus |
| 59. Winterhalden, 2 Häuser | |

D. Gemeind Strengelbach

[alle im Kirchspiel Zofingen]

- | | |
|---|---|
| 74. Strengelbach, ein Dorf von
15 Häusern, darunter
1 Pintenschenke | 80. auf Egg, 8 Häuser |
| 75. Vorder Schleipfen, ein
Dorf von 20 Häusern | 81. Unterer Weyer im Gländ,
5 Häuser |
| 76. St.Ullrich, 2 Häuser | 82. Säget, 3 Häuser |
| 77. Obern Weyer, 3 Häuser | 83. Nutzi, 1 Haus |
| 78. Hinter Schleipfen, 7 do. | 84. Zofingerstraß, 7 Häuser |
| 79. Weißenberg, 17 Häuser | 85. Tannacher, 3 Häuser |
| | 86. Aesch, 1 Haus |
| | 87. Hüsi, 1 Haus |

²¹ Richtig: Ryßhalden (Rishalden).

E. Gemeind Wald

[alle im Kirchspiel Zofingen]

- | | |
|---|----------------------------------|
| 88. Gländ, 1 Haus | 99. Unter Sennhof, 2 Häuser |
| 89. Unter Rümlißperg, 9 Häuser | 100. Leidenberg, 4 Häuser |
| 90. Ober Rümlißperg, 11 Häuser | 101. Geißbach, 9 Häuser |
| 91. Öschlißweyer, 2 Häuser | 102. Probstholz, 5 Häuser |
| 92. auf der Rüthi, 11 Häuser | 103. Ober Bänzlingen, 4 Häuser |
| 93. Kätzigen, 2 Häuser | 104. Nieder Bänzlingen, 4 Häuser |
| 94. neben dem Wald, 11 Häuser | 105. Leim, 3 Häuser |
| 95. Kratzeren, 9 Häuser | 106. Küherein, 1 Haus |
| 96. Weyergut, 6 Häuser | 107. Weyertäntsch, 3 Häuser |
| 97. Stockmatt, 2 Häuser | 108. Iselishof, 3 Häuser |
| 98. Ober Sage, 4 Häuser und
1 Wirthshaus | 109. Untere Sagi, 1 Sage |
| | 110. Ramoos, 2 Häuser |

F. Gemeind Rycken

[Nrn. 111–129 im Kirchspiel Wynau,
Nrn. 130–134 im Kirchspiel Roggwil]

- | | |
|------------------------------|---|
| 111. Friedau, 2 Häuser | 124. Hinter Glashütten, 13 do. |
| 112. auf der Weyd, 2 Häuser | 125. Vorder Glashütten, 15 do. |
| 113. auf der Felli, 4 Häuser | 126. Gadtligen, 7 do. |
| 114. Neustadt, 2 Häuser | 127. Hochwart, 6 do. |
| 115. Moosmatt, 2 Häuser | 128. Morgenthal, 5 Häuser |
| 116. Anbinde, 1 Haus | 129. Im Mätteli, 3 Häuser |
| 117. im Rank, 6 Häuser | 130. Wallisweil, 6 Häuser |
| 118. Brunnrein, 10 Häuser | 131. Gruben, 3 Häuser |
| 119. Winkel, 7 Häuser | 132. Balzenweil, ein Dörflein von
12 Häusern |
| 120. Tannacker, 10 Häuser | 133. Haßli, 4 Häuser |
| 121. Ober Rycken, 14 Häuser | 134. Im Saal, 1 Haus |
| 122. Unter Rycken, 2 Häuser | |
| 123. Vor Holz, 6 Häuser | |

Das Gericht Brittnau

Politische Verfassung

Militare

1. Das Militare dieses Gerichtsbezirks gehört dem Oberamt Aarburg und die in demselben befindliche Mannschaft ist dem Ersten Obergeräuischen Regiment einverleibet.

Obere Polizey

2. Die obere Polizey

Criminale

3. Das Criminale

Civile

4. Das Civile

Niedere Polizey

5. Die niedere Polizey

Dem Oberamt Aarburg zuständig

Gericht

6. Das Gericht versammelt sich jeweilen in dem Wirthshaus zu Brittnau und besteht aus dem dortigen Amtsuntervogt, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtsmanns präsidirt, und zwölf Richtsäßen, von denen der jüngste die Stelle eines Gerichtsweibels versieht.

Consistoriale

7. Die Consistorialsachen dieses Bezirks gehören unter das Chorgericht zu Brittnau.

Verfassung des Chorgerichts zu Brittnau

Dasselbe besteht aus dem dasigen Amtsuntervogt, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtsmanns das Präsidium führt, dem Pfarrer als Actuarius und acht Chorrichtern.

Collatur

Die Collatur gehört dem Herrn Oberamtsmann auf Aarburg, der auch den Pfarrer einpräsentiert.

Gemeind

8. Dieser Gerichtsbezirk enthält nur eine Gemeinde, nämlich:
die *Gemeinde Brittnau*.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Dieser bey einer Stunde lange und auch eine Stunde breite Gerichtsbezirk stoßt gegen Morgen, Mittag und Abend an das Amt Willisau in dem Kanton Luzern, gegen Mitternacht an das Gericht Aarburg und an den Twing von Zofingen; auch ist dieser Bezirk mit großen Steinen ausgemarchet.

Entfernung

2. Die in diesem Gericht befindlichen Orte sind entfernt:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| von dem oberamtlichen Wohnsitz | 2 Stund |
| von der Hauptstadt | 12 do. |

Waldungen

3. In diesem Bezirk ist ein etwann 967 Jucharten inhaltender oberkeitlicher Tann- und Eichwald, von welchem der größte Theil nur gering ist. Aus diesen Waldungen wird die Gemeinde Brittnau mit allem nöthigen Bau- und Brennholz versehen.

Stille Wasser

4. Stille Wasser giebt es keine außert einem ungefehr 30 Jucharten haltenden und dem Kloster St. Urban zugehörenden Fischweyer.

Fließende Wasser

5. Von fließenden Wassern ist in diesem Bezirk nur die Wyger, so im Lauterthal, Canton Lutzern, entspringt.

Brüggen

6. Über obgemeldte Wyger sind:
- 4 Wühre, zur Wässerung des daran ligenden Mattlands, und
 - 3 große Brüggen, davon zwey zur Besorgung des jenseits gelegenen Landes dient, die dritte aber auf die große Landstraß im Kanton Lutzern führt.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[alle im Kirchspiel Brittnau]

- | | |
|--|---|
| 1. Brittnau, ein Pfarrdorf von 43 Häusern, darunter sich eine Mühle, 1 Wirthshaus und 1 Pintenschenk befindt | 9. Liebigen, 9 zerstreute do. |
| 2. im Acker, 4 zerstreute Häuser | 10. Bergacker, 2 Häuser |
| 3. Hardt, 3 Häuser | 11. Roßweyd, 8 Häuser |
| 4. Altachen, 3 Häuser | 12. Mättenweil, 6 Häuser |
| 5. Vorstadt, 22 zerstreute do. | 13. Bötschishalden, 5 Häuser |
| 6. Graben, 6 Häuser | 14. Sennhof, oberer und unterer, 6 Häuser |
| 7. Scheuerberg, 28 Häuser | 15. Leidenberg, 4 Häuser |
| 8. Groodt, 9 Häuser | 16. Venneren, 5 zerstreute Häuser |
| | 17. Geißbach, 7 Häuser |
| | 18. Bösenweil, 8 zerstreute Häuser |

OBER AARGÄU

Die Munizipal-Stadt Zofingen

Vorbericht

Lage

1. Die Stadt Zofingen und deren Bezirk, so sich Twing nennt, ligt der Hauptstadt Bern gegen Mitternacht, in der Provinz Ober-Aargäu.

Gränzen

2. Dieser Zofinger Twing stoßt gegen Morgen an die Oberämter Aarburg und Lenzburg, wie auch ein Theil des Hofs Bottenstein an den Kanton Luzern, gegen Abend völlig an das Amt Aarburg, gegen Mittag an ebendasselbe und an den Kanton Luzern, wie auch in etwas an das Oberamt Lenzburg, gegen Mitternacht wieder an Letzteres und an das Oberamt Aarburg.

Stadtrechte und Verfassung der Regierung

3. Diese Munizipalstadt hat ansehnliche Freyheiten; sie besitzt den Blutbann und das Recht, ohne Appellation zu urtheilen; auch hat ihre Gerichtbarkeit mehr als eine Stunde im Umkreise. Sie erwählt sich aus ihrem Mittel ihren eigenen Magistrat, der aus zwey Schultheissen, einem kleinen und großen Rath besteht; auch hat sie eigenen Stadtschreiber, den sie selbst kreirt, und ihr eigen Stadtgericht, welches hienach besonders beschrieben wird.

Hohheitsrechte

4. Die Hohheitsrechte, also auch die Besorgung des Militarwesens und der obern Polizey, ist der Oberkeit und dem Hohen Stand Bern zuständig, der beydes durch den zu Zofingen residierenden Stiftschafner verwalten läßt.

Hohe Gerichte

5. Die hohen Gerichte sind der Stadt Zofingen zuständig, die vermög ihres habenden Blutbanns alle Criminalsachen ferget.

Niederer Gerichte

6. So ist auch die niedere Gerichtsbarkeit in Civil- und niederen Polizeysachen der Stadt Zofingen eigen.

Geistliche Verfassung

7. Der Gottesdienst dieser Munizipalstadt wird von zweyen Pfarrern besorgt, die von dem dortigen Magistrat selbst erwählt, von dem Herrn Stiftschafner aber namens meiner Gnädigen Herren einpräsentiert werden. Denne ist auch ein Helfer da und ein Schulmeister, der zugleich Vestungsprediger auf Aarburg ist.

Eintheilung des Kirchspiels Zofingen

8. Das Kirchspiel von Zofingen enthält:
 - a) Die Stadt und den Twing Zofingen und
 - b) äußere in dem Oberamt Aarburg und dortigem Gericht befindliche Gemeinden.

Filialkirchen, Capellen und Schulen

9. In der Stadt und Twing Zofingen sind außer der Haupt- und Mutterkirchen weder Filialkirchen noch Capellen.
In der Stadt Zofingen sind 6 Schulen angelegt, die auch die im Twing wohnenden Kinder benutzen, als: 2 lateinische, 2 teutsche Knabenschulen und 2 Töchterenschulen.

Das Stadtgericht Zofingen

Politische Verfassung

Militäre

1. Das Mannschaftsrecht oder Militäre gehört der Landesobrigkeit, die die daherigen Anstalten durch ihren in Zofingen residierenden Amtmann besorgen läßt, auch hat hochdieselbe das Recht, in sich eräugnenden Fällen eine Besatzung in gedachte Stadt Zofingen zu legen. Die in diesem Municipio befindliche Mannschaft ist folgendermaßen eingetheilt, als:

- a) Die Infanterie gehört zu dem dritten unteraargäuischen Regiment,
- b) die Dragoner, davon 4 gegeben werden, zum dritten deutschen Regiment,
- c) die Canoniers, deren 8 sind, zur zweyten teutschen Artilleriekompanie, und
- d) die Jäger, von denen fünf ziehen.

Obere Polizey

- 2. Die obere Polizey wird von dem Herrn Oberamtsmann als Repräsentant des Hohen Standes Bern verwaltet.

Criminale

- 3. Das Criminale

Civile

- 4. Das Civile

Niedere Polizey

- 5. Die niedere Polizey.

der Munizipalstadt Zofingen zuständig

Gericht

- 6. Die Gerichtsversammlung hält sich zu Zofingen unter dem Praesidio des jeweiligen Herrn Amtsschultheißen. Es besteht aus neun Assessoren, von denen 3 des kleinen Raths sind und quartaliter alternieren, und 6 des großen Raths, welche zwey Jahr lang in diesem Tribunal bleiben. In Abwesenheit des Herrn Amtsschultheißen präsidiert sein Statthalter. Der Groß- und Kleinweibel warten dem Gericht ab.

Consistoriale

- 7. Die Consistorialsachen der Stadt und Twing Zofingen gehören alle unter das dortige Chorgericht. Da aber das Kirchspiel Zofingen sich noch außert ihrem Twingbezirk in das Oberamt Aarburg erstreckt, so ist für diese darinn befindlichen Gemeinden ein besonderes Chorgericht zu Offtringen, dessen Verfassung unter dem Oberamt und Gericht Aarburg beschrieben ist.

Verfassung des Chorgerichts zu Zofingen

Das Chorgericht zu Zofingen hält und versammelt sich unter dem Praesidio des jeweiligen Altschultheißen und besteht aus 8 Assessoren, nämlich denen beyden Pfarreren, zweyen Gliederen des kleinen und vier Gliederen des großen Raths. Das Aktuariat dann wird von der Stadtschreiberey versehen.

Collator

Das Collaturrecht der beyden Pfarreyen, Helferey und lateinischen Schulen gehört einem jeweiligen Herrn Oberamtsmann oder Stiftschaffner von Zofingen, welcher auch die Einpräsentation verrichtet.

Gemeind

8. Die Stadt und Twing Zofingen macht nur eine Gemeinde, nämlich die *Gemeinde Zofingen*, aus.

Topographische Beschreibung

Gränzen

1. Die Gränzen des Twings, also auch des Gerichtsbezirks von Zofingen, sind bereits im Vorbericht hievor angegeben worden.

Entfernung

2. Die meisten in dem Twing befindlichen Orte sind entfernt:
- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| von der Stadt und Schloß Zofingen | $\frac{1}{4}$ Stund |
| von der Hauptstadt Bern | 11 do. |
| Der Ort Bottenstein ist entlegen: | |
| von der Stadt und Schloß Zofingen | 1 Stund |
| von der Hauptstadt Bern | 12 do. |
| Der Ort auf den Höfen und Riethal: | |
| von der Stadt und Schloß Zofingen | $\frac{3}{4}$ Stund |
| von der Hauptstadt Bern | 11 $\frac{3}{4}$ do. |
| Der Ort Mühlthal endlich: | |
| von der Stadt und Schloß Zofingen | $\frac{1}{2}$ Stund |
| von der Hauptstadt Bern | 11 $\frac{1}{2}$ do. |

Waldungen

3. In dem Twing und Gerichtsbezirk Zofingen giebt es folgende Waldungen, als:

A. der Aarburger Schloßbahn	}	oberkeitlich
B. der Zofinger Stiftbahn		
C. der Martisgraben	}	der Stadt Zofingen eigen
D. der Roth		
E. der Tannhubel		
F. ein Theil des Spithalhölzleins		
G. der Metzgerenhund		
H. Ein Theil des Galgenbergs		

Der Bezirk dieses Galgenbergs aber ist sehr klein und der übrige Theil auf Luzernischem Boden stehend; die darinn begangenen Holzfrevell aber, so wie auch die in demjenigen Theil des Spithalhölzleins, so auch im Luzerngebiet befindlich, werden zu Zofingen gefeget.

Stille Wasser

4. In diesem Bezirk sind folgende Weyer, so jedoch von geringer Bedeutung sind, als:

- a) der Bärenmoosweyer,
- b) der Haldenweyer,
- c) der Mühlthaler Weyer,
- d) noch zwey Weyer am Stadtgraben.

Fließende Wasser

5. Fließende Wasser sind folgende:

- a) der Stadtbach,
- b) die Wyger, welche aus dem Kanton Luzern herfließet und gegen Abend wie auch um etwas gegen Mitternacht den Twing von dem Oberamt Aarburg scheidet,
- c) der Altacherbach, der auch aus dem Luzerngebiet herkömmt, durch den Ort Altachen läuft, den Nahmen des Teichs annimmt und sich in die Wyger ergießt.

Brüggen

6. Folgende Brüggen und Stäge befinden sich in dem Twing und Grichtsbezirk:

1. über die Wyger:
 - 1 Brugg, ohne Namen,
 - 1 Stäg, Hüsistäg,
 - 1 Stäg, Daristäg oder Stäg bey dem Schleifewuhr genannt.
2. über den Altacherbach:
 - 1 steinerne Brugg,
 - 1 Steg.
3. Über den Teich:
 - 1 steinerne Brugg.

VERZEICHNISS DER ÖRTER

[alle im Kirchspiel Zofingen]

- | | |
|---|--|
| 1. Zofingen, die Stadt ²² | 15. Altachen, 7 zerstreute Häuser |
| 2. Obere und untere Mühle,
zwey Mühlen | 16. Ziegelhütten, 2 Gebäude |
| 3. Die alte und neue Schleife | 17. Zelgli, 3 Häuser |
| 4. Die Walke, 1 Gebäud | 18. Riethal, 1 Dörflein von
9 Häusern |
| 5. Die obere Bleiche, 1 Haus | 19. Bottenstein, ein Hof, darauf
5 Häuser und Rudera eines
Schlosses. |
| 6. Auf der Rüthi, 2 Häuser,
davon eins Ihr Gnaden Stift
zuständig | 20. Auf den Höfen, 3 Häuser
NB. wird auch Mühlethal ge-
heissen. |
| 7. Bärenmoos, 1 Haus | 21. Mühlithal, 4 Häuser |
| 8. Pommern, 1 Landhaus | 22. Wyttenhoof, 1 Hof
NB. Noch sind 10 Landhäuser
um die Stadt herum, die aber
keine besonderen Namen füh-
ren, alle gehören in das Kirch-
spiel Zofingen |
| 9. Das Kunzenbaad, 1 Baad | |
| 10. Kilchmoos, 2 Häuser | |
| 11. Stöckli, 4 Häuser | |
| 12. Talpi, 1 Haus | |
| 13. Byfang, Ihr Gnaden Stift,
ein Hof | |
| 14. Trotten, ein Gebäud | |

²² Häuserzahl fehlt; 1798/99 (Staatsarchiv Aarau, Nr. 9006, S. 16) zählte man in der Stadt Zofingen 284 Wohnhäuser und 63 sonstige Gebäude, im übrigen Twing Zofingen 70 Wohnhäuser und 6 sonstige Gebäude.